

Satzung der Gemeinde Klink
(Landkreis Müritz)
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
*** Blum-Dreier-Peters***

für das Gebiet ostwärts der B 192 am nordostwärtigen Rand der Ortslage Klink.

Aufgrund des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. S. 518, berichtigt S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.1997 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 *Blum-Dreier-Peters*, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (Teil B)

Örtliche Bauvorschriften, § 86 LBauO M-V

1. **Außenwände**
 - 1.1 Es ist nur rotes Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig
 - 1.2 Das Sichtmauerwerk muß min. 50 % der Gesamtaußenwandfläche betragen.
 - 1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen
 - 1.4 **Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für bauliche Anlagen im Gewerbegebiet in einem Abstand von mehr als 50 m von der Straßenbegrenzungslinie der B 192 nach Osten.**
2. **Dächer**
 - 2.1 Die Dächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von min. 23° zulässig.
 - 2.2 Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachneigungen zulässig.
 - 2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen
 - 2.4 Es ist nur eine Dacheindeckung mit roten Dachpfannen und Glas zulässig.
 - 2.5 Die Ziffer 2.4 gilt nicht für Dachflächen von 0°-5° Neigung
 - 2.6 **Die Ziffern 2.1 und 2.4 gelten nicht für bauliche Anlagen im Gewerbegebiet in einem Abstand von mehr als 50 m von der Straßenbegrenzungslinie der B 192 nach Osten.**

Klink, den *07.05.1998*


.....
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.1997 gebilligt.

Klink, den *07.05.1998*


.....
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 01.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Klink, den *07.05.1998*


.....
Bürgermeister



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Klink, den *07.05.1998*


.....
Bürgermeister



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt am 09.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.05.1998 in Kraft getreten.

Klink, den 03.09.1998



Bürgermeister

